

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 47 66. Jahrgang

Donnerstag, 21. November 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

26.11.2013, 17:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Gesamtschule Solingen, Wupperstraße 126 – Mensa

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 25. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 01.10.2013
3. Mobbing an Solinger Schulen
hier: Antrag der BfS-Fraktion vom 08.10.2013
4. Verbesserte sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2013
5. JekisS (Jedem Kind seine Stimme)
hier: Projektvorstellung
6. Situation der Kinder, die als schulische Seiteneinsteiger nach Solingen kommen (Flüchtlinge und EU-Binnenmigration)
7. Situation der Solinger Förderschulen
hier: Zwischenbericht
8. Abbruch und Neubau eines Pavillons der Wilhelm-Hartschen-Schule
9. Sachstand Kostenentwicklung Sanierung der Geschwister-Scholl-Gesamtschule Standort Querstraße 42, sowie Darstellung der Raum- und Investitionsbedarfe am Mildred-Scheel-Berufskolleg, dem Schulzentrum Vogelsang und der Friedrich-Albert-Lange-Gesamtschule
hier: mündlicher Sachstandsbericht
10. Zweckverband Bergische Volkshochschule
 - Wirtschaftsplan 2014
 - Änderung der Satzung sowie der Entgelt- und Honorarordnung
11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 25. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 01.10.2013

3. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Sekundarschule Solingen
Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz
 4. Verschiedenes
-

26.11.2013, 17:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Städtisches Klinikum gemeinnützige GmbH,
Gotenstraße 1, 42653 Solingen, Haus O –
Besprechungsraum im Bildungszentrum (Blauer Salon)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 28. Sitzung am 08.10.2013
3. Integrationsprogramm 2014 des Jobcenters
4. Controllingbericht Jobcenter III. Quartal 2013
5. Haushaltsbeschlüsse 2014 mit Relevanz für den ASG-WSB
6. Zuschuss für die Aufrechterhaltung der Beratungsstelle für Spätaussiedler und die Heimatstube
7. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 28. Sitzung am 08.10.2013
3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
5. Verschiedenes

28.11.2013, 16:15 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Gründer- und Technologiezentrum,
Grünewalder Str. 29-31 – Raum 2

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 27. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 17.10.2013
3. Vorstellung und Beschluss des kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) für die Stadt Solingen
4. Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
5. Herstellung eines Motorradparkplatzes im Eingangsbereich von Schloß Burg
6. Ölunfall an der Sengbachtalsperre
- Sachstandsbericht -
7. Verlagerung eines Schaukastens in Oberburg
8. Freie Budgetmittel 2013
- Fortsetzung der Beratung -
9. Beschlusskontrolle
Stand Juli 2013
10. Verschiedenes

28.11.2013, 17:00 Uhr,

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 20. Sitzung am 27.06.2013
3. Protokoll über die 22. Sitzung am 10.10.2013
4. Zweckverband Bergische Volkshochschule
 - Wirtschaftsplan 2014
 - Änderung der Satzung sowie der Entgelt- und Honorarordnung
5. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 20. Sitzung am 27.06.2013

3. Protokoll über die 22. Sitzung am 10.10.2013
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtische Musikschule Solingen GmbH
5. Vorberatung der Gesellschafterversammlung der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH am 11.12.2013
6. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Revisionsordnung der Stadt Solingen (in Kraft ab 08.11.2013)

Der Rat der Stadt Solingen hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.11.2013 die nachstehende Revisionsordnung beschlossen:

§1

Stellung des Revisionsdienstes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt die Bezeichnung „Revisionsdienst“.
- (2) Der Revisionsdienst ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Er nimmt seine Aufgaben auf der Basis der ihm durch Gesetz und durch den Rat übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Revisionsdienst unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.
- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Revisionsdienstes.
- (5) Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen. In der Beurteilung der Vorgänge ist der Revisionsdienst nur dem Gesetz unterworfen.

§2

Bestellung und Abberufung

- (1) Der Revisionsdienst besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer des Revisionsdienstes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leitung und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben des Revisionsdienstes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Der Revisionsdienst ist fachlich und personell so auszustatten, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Revisionsdienst hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Der Rat überträgt dem Revisionsdienst aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
 1. die Prüfung der Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts (Prüfung der Beteiligungsverwaltung) oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Beurteilung von Baukosten und baulichen Standards im Zuge eines Bauinvestitionscontrollings sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 4. die Beratung der Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt
 - im Interesse des Rates
 - im Kundeninteresse auf Nachfrage,
 5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 6. die Stellungnahme zu den Verwaltungsvorlagen an den Finanzausschuss und den Rat auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 GO NRW.
- (3) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, Aufgaben der Internen Revision für die Betriebe, Gesellschaften und das Jobcenter der Stadt Solingen wahrzunehmen.
- (4) Der Revisionsdienst kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer/Berater bedienen.
- (5) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, bei Bedarf externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Prüfaufträge

Der Rat, der Rechnungsprüfungsausschuss und die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister innerhalb ihres/

seines Amtsbereichs, können dem Revisionsdienst einzelne Prüfaufträge erteilen, die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Finanzausschuss.

§ 5

Zugang zu Informationen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Betrieben, Diensten und sonstigen Einrichtungen sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Leitung, Prüferinnen und Prüfer des Revisionsdienstes sind in ihrer sachlichen Tätigkeit berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Mitteilungspflichten gegenüber dem Revisionsdienst

- (1) Der Revisionsdienst ist von dem betroffenen Betrieb, Dienst oder der sonstigen Einrichtung unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kämmerin/dem Kämmerer zu melden sind.
- (2) Der Revisionsdienst ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen auf DV-Verfahren sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (3) Vor Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen muss der Revisionsdienst gehört werden. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (4) Dem Revisionsdienst sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Dem Revisionsdienst sind die anstehenden Prüfungen, Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrech-

nungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sowie extern erstellte Organisationsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.

- (6) Die Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Revisionsdienst zuzuleiten. Die jeweils zuständigen Betriebe und Dienste haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, dem Revisionsdienst zeitnah vorzulegen.
- (7) Beabsichtigte Vergaben sind dem Revisionsdienst vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen. Die Vorlage muss so rechtzeitig erfolgen, dass dem Revisionsdienst eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.

Der Revisionsdienst legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergaben anzuzeigen sind.

§ 7

Berichte und Prüfbemerkungen

- (1) Der Rat erlässt für den Revisionsdienst eine Dienstanweisung.
- (2) Der Revisionsdienst führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Betriebe, Dienste und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfbemerkungen des Revisionsdienstes zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Antwort ist durch die Leitung des Betriebes oder Dienstes, in wichtigen Angelegenheiten durch die Ressortleitung, zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfbemerkungen in Berichten bereits bei der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Revisionsdienst durch seine Leitung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Berichte und andere Prüfbemerkungen sind den betroffenen Betrieben oder Diensten zuzusenden. Enthalten sie Prüfbemerkungen, werden sie über die zuständige Ressortleiterin/den zuständigen Ressortleiter geleitet.

Wesentliche Berichte sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionssprecherinnen/-sprechern im Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

- (6) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes Dritten gegenüber, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung einschließlich ihrer verselbständigten Bereiche angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und

dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Der Revisionsdienst ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabewahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu. Der festgestellte Entwurf ist Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgabe des Revisionsdienstes. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der vom Revisionsdienst entworfen wird.
- (3) Der Revisionsdienst hat hierin über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung sind in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Prüfungsbericht. Soweit der Schlussbericht des Revisionsdienstes nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des Revisionsdienstes dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag von der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis zu geben. Soweit die Kämmerin / der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet danach den Bericht an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Revisionsordnung tritt am 08.11.2013 (Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung vom 13. Juni 2001 außer Kraft.

Solingen, 13.11.2013

Feith
Oberbürgermeister

.....

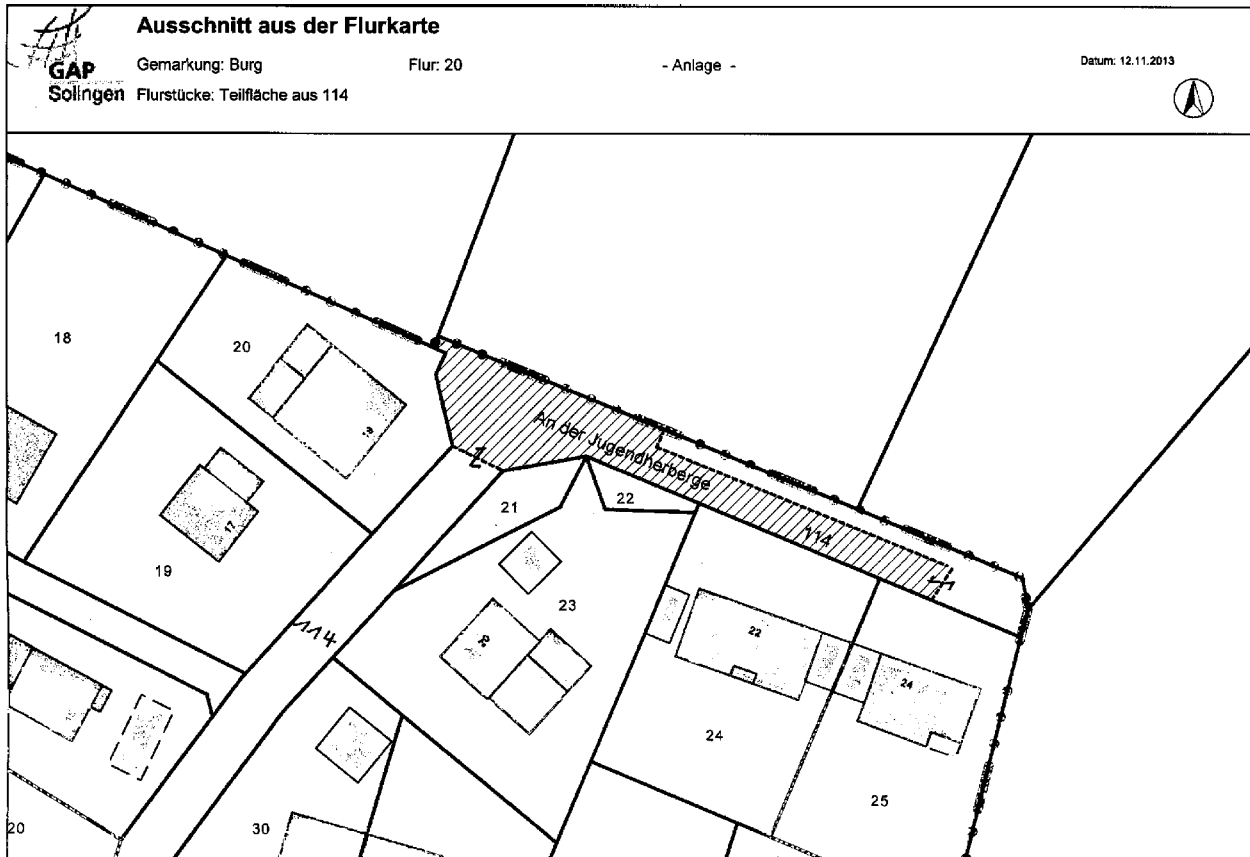
BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Teilfläche der Straße An der Jugendherberge für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird eine Teilfläche der Straße An der Jugendherberge dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

An der Jugendherberge - Teilfläche -



Die Teilfläche der Straße an der Jugendherberge ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

Die Teilfläche der Straße An der Jugendherberge wird der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 13.11.2013

Stadt Solingen
Staddienst Planung,
Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm

.....

Jahresabschluss DBSG 2012

1 Bilanz

Aktiva

	EUR	EUR	<u>31.12.2012</u> EUR	<u>31.12.2011</u> EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	827,00			14.162,00
		827,00		(14.162,00)
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	390.041,05			370.974,05
2. technische Anlagen und Maschinen	199.693,00			221.671,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	777.953,37			669.640,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			94,02
		<u>1.367.687,42</u>		(1.262.379,07)
			1.368.514,42	(1.276.541,07)
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	80.635,88			76.701,57
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	30.950,17			400.031,70
		111.586,05		(476.733,27)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	16.230,58			3.836,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen* davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	37.766,67			87.379,68
3. Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	2.135.587,69			1.574.352,07
4. sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 690,00 (Vj: EUR 2.464,00)	15.131,29			9.385,46
		2.204.716,23		(1.674.953,48)
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.513,63		600,00
			2.318.815,91	(2.152.286,75)
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		18.104,71		26.222,15
			<u>18.104,71</u>	<u>(26.222,15)</u>
			<u>3.705.435,04</u>	<u>3.455.049,97</u>

Jahresabschluss DBSG 2012

Passiva

	EUR	EUR	<u>31.12.2012</u> EUR	<u>31.12.2011</u> EUR
A. <u>Eigenkapital</u>				
I. Stammkapital		100.000,00		100.000,00
II. Rücklagen				
- Allgemeine Rücklage	<u>1.715.945,92</u>	1.715.945,92		1.512.362,15 (1.512.362,15)
III. Gewinnvortrag (Vj. Verlustvortrag)		232.124,27		-153.337,86
IV. Jahresüberschuss		95.319,89		385.462,13
		<hr/>	2.143.390,08	(1.844.486,42)
B. <u>Sonderposten für Zuwendungen</u>			29.903,00	9.703,00
C. <u>Rückstellungen</u>				
1. Steuerrückstellungen		11.848,00		11.848,00
2. Sonstige Rückstellungen		<u>930.868,69</u>		1.139.403,73
			942.716,69	(1.151.251,73)
D. <u>Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		288.033,82		229.310,48
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 288.033,82 (Vj: EUR 229.310,48)				
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*		33,56		2.252,24
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 33,56 (Vj: EUR 2.252,24)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben		218.573,48		133.532,36
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 218.573,48 (Vj: EUR 133.532,36)				
4. sonstige Verbindlichkeiten		82.784,41		84.513,74
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 82.784,41 (Vj: EUR 84.513,74)				
davon aus Steuern: EUR 81.827,13 (Vj: EUR 76.676,44)				
im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 646,74 (Vj: EUR 0,00)				
		<hr/>	589.425,27	(449.608,82)
			<hr/> <u>3.705.435,04</u>	<hr/> <u>3.455.049,97</u>

* verbundene Unternehmen i. S. d. kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht (31. Dezember 2011: EUR 0,00)

Jahresabschluss DBSG 2012

2 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	2012	2011
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	12.854.315,34	15.487.845,18
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (im Vorjahr: Erhöhung des Bestandes)	-369.081,53	215.286,42
3. andere aktivierte Eigenleistungen	3.807,84	2.977,19
4. sonstige betriebliche Erträge	390.169,98	266.922,88
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-775.792,87	-796.548,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.873.939,83	-2.524.193,97
	-2.649.732,70	(-3.320.742,02)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.514.427,52	-7.929.908,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 682.737,83 (Vj: EUR 779.097,16)	-2.049.578,23	-2.410.689,97
	-8.564.005,75	(-10.340.598,88)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-195.023,16	-163.275,51
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.338.711,77	-1.717.196,09
1. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)	131.738,25	431.219,17
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus verbundenen Unternehmen:*) EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	1.747,86	4.797,34
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 33.403,00 (Vj: TEUR 33) davon an verbundene Unternehmen:*) EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	-33.404,05	-34.564,21
II. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)	-31.656,19	-29.766,87
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100.082,06	401.452,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-11.848,00
13. sonstige Steuern	-4.762,17	-4.142,17
14. Jahresüberschuss	95.319,89	385.462,13

* verbundene Unternehmen i. S. d. kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. “

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt durch die GPA NRW ergänzt:

„Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen hat bisher noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert. Dieses System befindet sich in der Aufstellung und soll voraussichtlich Ende 2013 fertig gestellt werden.“

Herne, den 29.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag


Manuela Gebendorfer





DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dienstleistungsbetrieb Gebäude
der Stadt Solingen

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 30. August 2013



Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss 2012 des Dienstleistungsbetriebes
Gebäude der Stadt Solingen**

Ratsbeschluss vom 26.09.2013

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2012
wird in der Bilanz mit einer
Endsumme von 3.705.435,04 €
und in der Gewinn- und Verlust-
rechnung in den Erträgen mit 12.880.959,49 €
und in den Aufwendungen mit 12.785.639,60 €
bei einem Jahresüberschuss von 95.319,89 €
festgestellt.

Der Überschuss wird im Rahmen der Gewinnabführung
dem städtischen Haushalt zugeführt.

Der Rat erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für
2012 Entlastung.

Die Ratsmitglieder Dornseifer, Haug, Krüger, Scheller, Gerbig, Tranchina, Firouzkhah, Schmidt, Müller, Neuhaus und Osthoff haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Hinweis:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2011 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit gemäß §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Er wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Zimmer 314, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung, verfügbar gehalten.

.....

Für die Ausschreibung
"Kirchplatz 14, Ev. Stadtkirche City 2013 Maler- und Lackierarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax. +49 2122906695
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Malerarbeiten von Wände und Decken ca. 6300m², Tapezierarbeiten ca. 500m², Lackierarbeiten von Stahl- und Holzbauteilen
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 27.01.2014 Bis: 12.04.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
10.12.2013 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**10.12.2013 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB.
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
08.01.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf